

## Was heißt das neue Versammlungsgesetz in NRW für uns?

Seit Anfang Januar 2022 gibt es ein neues Versammlungsgesetz in NRW, trotz zahlreicher Großdemonstrationen dagegen im Vorjahr. Hier findet ihr die wichtigsten Änderungen im Überblick.

Wie das Gesetz durch Polizei und Justiz angewendet wird und was das konkret für uns heißt wird sich im Laufe der Zeit zeigen. Besonders ist im Gesetz sehr schwammig, was tatsächliche Anhaltspunkte sind oder was unter einer "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" verstanden wird.

### # zu einer Versammlung gehen:

Aus §15(1) Kontrollstellen

- Die Polizei darf eine Kontrollstelle auf dem Anfahrts- und Fußweg zur Versammlung einrichten, wo dann Personen und Sachen durchsucht werden können, **falls** ein tatsächlicher Anhaltspunkt besteht, dass folgende Gegenstände auf die Versammlung mitgenommen werden
  - Waffen,
  - Gegenstände die zur Identitätsverschleierung geeignet sind (z.B. Hassi, Schlauchschal),
  - Gegenstände die dazu geeignet sind sich vor Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen (z.B. Sichtvisier/Demokratiebrille, Helm, Polster, Strohsack),
  - Gegenstände zum paramilitärischen Auftreten sowie uniformähnliche Kleidungsstücke (z.B. weiße Anzüge)

**Hinweis:** Wenn wir auf dem Weg zu Versammlungen sind und in eine Polizeikontrolle kommen, können wir fragen, was denn die tatsächlichen Anhaltspunkte für diese Kontrollen sind.

Aus §17(1) Gegenstände zur Identitätsverschleierung oder Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen

- Es dürfen auf Versammlungen keine Gegenstände am Körper getragen oder mitgenommen werden, die zur Identitätsverschleierung geeignet sind oder zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen geeignet sind. (Bsp. siehe oben)
- Siehe §27(7): Das zählt auch für den Weg zur Versammlung

**Hinweis:** Die oben genannten Beispiele für Vermummung/Widerstandsmaterial wurden in der Vergangenheit häufig als solche in Strafverfahren bezeichnet. Das heißt allerdings nicht dass sie uns *immer* abgenommen werden oder *immer* vor Gericht als Beweise standhalten.

Aus §18(1) Uniform und Paramilitärisches Auftreten

- Es ist verboten an Versammlungen teilzunehmen oder diese zu leiten, wenn das Erscheinungsbild durch das Tragen von uniformähnlichen Kleidungsstücken oder paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft vermittelt

Hinweis: In der Gesetzesbegründung wurden hierfür explizit weiße Maler:innen-Anzüge oder das Erscheinungsbild des schwarzen Blocks genannt. Inwiefern eine Einzelperson wirklich für eine schwarze Regenjacke verurteilt werden kann, werden kommende Gerichtsverfahren zeigen. Bis dahin definiert leider nur die Polizei, was sie "paramilitärisch" findet.

Aus §9 Anwendbarkeit des Polizeirechts

- Im Gegensatz zu früher gilt nicht mehr die "Polizeifestigkeit" der Versammlung, d. h. die Polizei darf Maßnahmen nach dem Polizeigesetz NRW (z.B. Platzverweise, Gewahrsamnahme, Kontrolle) auch innerhalb einer Versammlung durchführen. Voraussetzung hierfür ist allerdings wieder die "Abwehr von Gefahren" für die "öffentliche Sicherheit".

### **# eine Versammlung durchführen:**

Aus §12 Ordner\*innen + Versammlungsleitung

- Die Versammlungsleitung muss die Personalien von Ordner\*innen angeben, wenn die Behörde diese Anfordert, weil sie von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen.
- Versammlungsleitungen und auch Ordner\*innen können von der Behörde abgelehnt werden, wenn ihr Einsatz die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.

Aus §13(1) Autobahnen

- Auf Autobahnen sind Versammlungen verboten

Aus §21 Versammlungen auf Privateigentum

- Auf Privatgrundstücken, die dem kommunikativen Verkehr zugänglich sind, dürfen Versammlungen auch ohne Zustimmung des Eigentümers durchgeführt werden. (Das ist schon sehr lange so, stand vorher nur nicht im Gesetz sondern hat sich aus Gerichtsurteilen ergeben. Beispielsweise hat es schon Mahnwachen an RWE Aussichtspunkten gegeben, die im Eigentum von RWE sind.)
- Neu ist, dass in dem Paragraphen auch geregelt ist, dass die Interessen des Eigentümers mit den Interessen der Versammlung in Ausgleich gebracht werden sollen. Wenn dabei das Belangen des Eigentümers überwiegen, soll die Behörde einen alternativen Versammlungsort anbieten.

Aus §13(3) „Gefahr“ durch Dritte

- Wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten (also nicht Teilnehmende deiner Versammlung, sondern bspw. Gegendemonstrant:innen, pöbelnde Passant:innen) ausgeht und auch bundesweit verfügbare Polizeikräfte die Gefahr nicht abwehren können, dürfen Beschränkungen auch für die Versammlung gelten, von der die Gefahr eigentlich nicht ausgeht. Falls Leben oder Gesundheit von Personen oder Sachgüter von erheblichem Wert gefährdet sind, kann die Versammlung auch verboten oder aufgelöst werden.

## **# Überwachung:**

Aus §16(1) Bild- und Tonaufnahmen

- Polizei darf von der Versammlung Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn die Tatsächliche Annahme rechtfertigt, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. -> Das geht allerdings auch schon nach dem neuen Polizeigesetz in NRW und ist seitdem auch gängige Praxis. Neu ist die Möglichkeit einer längeren Speicherung.

Aus §16(2)+(4) Übersichtsaufnahmen

- Die Behörde darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung anfertigen, wenn die Größe und Unübersichtlichkeit der Versammlung das erforderlich macht, um den Polizeieinsatz zu leiten und lenken. Dazu dürfen auch Drohnen eingesetzt werden.
- Diese Aufnahmen dürfen auch zur Identifizierung von Personen genutzt werden, wenn die Tatsächliche Annahme rechtfertigt, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit von den Personen ausgeht.

Den ganzen Gesetzestext zum nachlesen findet ihr hier:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&bes\\_id=47651&aufgehoben=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=47651&aufgehoben=N)

Das Bündnis gegen das Versammlungsgesetz, welches auch die ersten Klagen begleitet, findet ihr hier: <https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/>

Erfahrungsberichte willkommen: Da es sich um ein neues Gesetz handelt, haben wir noch nicht viele Erfahrungen dazu, wie Polizei und Justiz die Änderungen tatsächlich anwenden. Wenn ihr selber Erfahrungen macht, berichtet uns gerne darüber! Vielleicht können wir im Einzelfall sogar gemeinsam dagegen klagen...?

Wie immer gilt: Unsere Solidarität gegen ihre Repressionen! Niemensch wird allein gelassen.

Euer Rheinland EA

Kontakt: rheinlandea[at]riseup.net, pgp-key auf Anfrage